

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Simon Ebner-Bachmann
Sachbearbeiter

SIMON.EBNER-BACHMANN@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652221
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.390.649

Ried im Innkreis, 12. Juli 2024

ÖBB-Strecken:

- **207.01 Neumarkt-Kallham - Staatsgrenze bei Braunau am Inn**
- **206.02 Stainach-Irdning - Schärding am Inn**

Vorhaben „Bahnhofsumbau Ried im Innkreis“

Verhandlungsschrift

über die am 12. Juli 2024 im Großverfahren in der Stadtgemeinde Ried im Innkreis durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung.

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung am Freitag, 12. Juli 2024, um 9:05 Uhr im Sparkassen-Stadtsaal, Kirchenplatz 13, 4910 Ried im Innkreis und begrüßt die Teilnehmenden, insbesondere die Vertreterinnen der Stadtgemeinde Ried im Innkreis, die Behördenvertreterinnen, die § 31a Gutachter sowie die Vertreter der Bauwerberin.

Am Beginn der Verhandlung erfolgt eine Vorstellung der Vertreterinnen der Eisenbahnbehörde sowie der § 31a Gutachter.

Verhandlungsteilnehmende:

Bundesministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

Mag. Simon EBNER-BACHMANN als Verhandlungsleiter

Mag. Erich SIMETZBERGER

Mag.^a Alexandra FRÖHLICH

§ 31a EisbG-Gutachter:

Mathias BAUER

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit STRENN

Dipl.-Ing. Hanno TÖLL

Dipl.-Ing. Thomas THEUER

Antragstellerin ÖBB Infrastruktur AG:

Dipl.-Ing. Thomas FRUHMANN, Projektleiter

Dipl.-Ing. Gerhard NEUNDLINGER, Projektkoordinator

Mag.^a Christina ROLL, Rechtsabteilung

Mag.^a Nadine GRANITZ, Rechtsabteilung

Katharina HAUDUM

Bernd SCHARITZER, KMP ZT-GmbH

Joachim KOBLER, ILF

Sandra ABEL, KMP ZT-GmbH

Weitere Verhandlungsteilnehmende:

Mag.^a Angela STOFFNER, Bezirkshauptmannschaft Ried, Wasserrechtsbehörde

David STERNBAUER

Thomas BRACHTL, GR Verkehrsausschuss

Erich RINGER, GR

Rudolf SCHMID

Willi JOBST

David JOBST

Ing. Karl ETZLINGER

Mag. Bernhard EBNER

Anna EBNER

Stefan MANN, Reinhaltverband Ried i.I. u.U.

Ing. Silverius MITTELBÖCK, GF Reinhaltverband Ried i.I. u.U.

Dipl.-Ing. Martin HOCHHOLD, Stadtgemeinde Ried i.I.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Partei sowie die etwaige Vertretungsbefugnis.

Zum **Gegenstand der Verhandlung** führt der Verhandlungsleiter einleitend allgemein aus:

Das Vorhaben sieht durch den Umbau eine Attraktivierung des Bahnhofes Ried im Innkreis durch die Errichtung von barrierefreien und überdachten Inselbahnsteigen, die Neuerrichtung von Personendurchgängen und -liften und die Verkürzung von Umsteigewegen zum nicht schienengebundenen öffentlichen Verkehr vor. Weiters geht mit der Umsetzung des Projekts die Modernisierung der sicherungstechnischen Anlagen gemäß dem Stand der Technik einher. Ferner wird auf die geplante nachfolgende Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Neumarkt-Kallham bis Staatsgrenze bei Braunau am Inn Bedacht genommen.

Danach fasst der Verhandlungsleiter die **bisher erfolgten Verfahrensschritte** zusammen:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag 4. April 2024 bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff iVm § 20 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 127 Abs 1 lit b iVm § 40 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), der forstrechtlichen Genehmigung gemäß § 185 Abs 6 iVm §§ 17 ff Forstgesetz 1975 (ForstG) sowie alle anderen in die Zuständigkeit der Bundesministerin fallenden Bewilligungen für das Bauvorhaben „Bahnhofsumbau Ried im Innkreis“ angesucht.

Mit Edikt vom 22. Mai 2024, GZ 2024-0.269.192, ist die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages samt den Projektunterlagen (Bauentwurf und § 31a EisbG-Gutachten vom 3. April 2024) unter Einräumung einer Einwendungsfrist im Zeitraum vom 29. Mai 2024 bis zum 12. Juli 2024 sowie die Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2024 vor Ort im Sparkassen-Stadtsaal in Ried im Innkreis erfolgt.

In diesem Edikt sind auch die wesentlichen Rechtsbelehrungen erfolgt, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteilichkeit verlieren. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Das Edikt wurde der Stadtgemeinde Ried im Innkreis, der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als zuständiger Wasserrechtsbehörde, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als oberster Forstbehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Abteilung Verkehr als für Nebenbahnen zuständiger Eisenbahnbehörde sowie dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrsarbeitsinspektorat (Schienenbahnen) als für die Belange des Arbeitnehmerinnenschutzes zuständiger Behörde, mittels Schreiben vom 22. Mai 2024 übermittelt.

Das Edikt erfolgte iSd § 44a Abs 3 AVG durch Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Oberösterreichausgabe der Kronenzeitung und der Oberösterreichischen Nachrichten, im digitalen Amtsblatt der Republik Österreich auf der elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI, vormals Wiener Zeitung), auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und im digitalen Amtsblatt der Stadtgemeinde Ried im Innkreis sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Ried im Innkreis, in ortsüblicher Weise.

Das mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Edikt vom 22. Mai 2024 wurde dem Verhandlungsleiter vom Vertreter der Stadt Ried im Innkreis im Zuge der mündlichen Verhandlung persönlich übergeben und war in der Zeit vom 27. Mai 2024 bis zum 12. Juli 2024 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Ried im Innkreis in ortsüblicher Weise angeschlagen.

Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zur Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs 1 AVG öffentlich ist.

Der Verhandlungsleiter weist ausdrücklich darauf hin, dass in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur Parteien und Beteiligten (bzw. deren Bevollmächtigten) das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben.

Der Verhandlungsleiter weist ergänzend dazu darauf hin, dass Beteiligte mit Ausnahme von Formalparteien (zB wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, etc.) im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben.

Der Verhandlungsleiter hält zusammenfassend fest, dass bloß als Teilnehmende an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen Zuhörer sind und diese keinerlei Mitwirkungsbefugnisse haben.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass Bild- und Tonaufnahmen der gesamten Verhandlung oder von Teilen davon sowie Fotoaufnahmen gemäß § 22 MedienG unzulässig sind.

Der Verhandlungsleiter weist ferner darauf hin, dass die Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG spätestens eine Woche nach Abschluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und der Standortgemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet bereitzustellen ist. Wurde eine Aufzeichnung in Vollschrift übertragen, so können die Beteiligten während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben.

Bis zum Verhandlungstermin wurden beim ho. Bundesministerium folgende schriftlichen Stellungnahmen eingebracht:

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vom 12. Juni 2024 und
- Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Wasserrechtsbehörde, vom 11. Juli 2024

Die schriftlichen Stellungnahmen werden gemäß § 43a Abs 2 AVG als Beilagen der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Bei der Stadtgemeinde Ried im Innkreis wurden bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Danach führt der Verhandlungsleiter zum **Gegenstand der Ortsverhandlung** im einzelnen Nachstehendes aus:

Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 4. April 2024 auf Genehmigung der beantragten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau des Bahnhofes Ried im Innkreis gemäß §§ 31 ff EisbG in Verbindung mit § 127 Abs 1 lit b iVm 40 WRG 1959 und betreffend die Bewilligung von Rodungen gemäß § 185 Abs 6 iVm §§ 17 ff ForstG.

Festgehalten wird, dass es sich bei der gegenständliche ÖBB-Eisenbahnstrecke 207.01 um eine Hochleistungsstrecke im Sinne des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG) handelt. Gemäß

§ 1 Absatz 1 HIG kann die Bundesregierung durch Verordnung (Hochleistungsstreckenverordnung) bestehende oder geplante Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) zu Hochleistungsstrecken erklären. Voraussetzung hierfür ist, dass diesen eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt.

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 20. September 1997, 4. Hochleistungsstreckenverordnung, BGBl. II Nr. 273/1997, wurde die Strecke Neumarkt-Kallham - Staatsgrenze bei Braunau am Inn zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Gemäß § 12 Abs 2 Z 1 EisbG ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde zuständig für alle Angelegenheiten der Hauptbahnen. Hauptbahnen sind gemäß § 4 Abs 1 EisbG für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schienenbahnen von größerer Verkehrsbedeutung. Dazu zählen insbesondere diejenigen Schienenbahnen, die gemäß § 1 HIG zu Hochleistungsstrecken erklärt sind.

Das **gegenständliche Bauvorhaben** sieht umfangreiche Bauarbeiten vor, insbesondere etwa den Abtrag der bestehenden Gleisanlagen und Bahnsteige sowie nicht mehr benötigter Gebäude und Anlagen des Güterverkehrs, den Neubau des gesamten Unterbaus auf der Strecke Neumarkt-Kallham - Staatsgrenze nächst Braunau am Inn von km 20,873 bis km 22,256 sowie auf der Strecke Stainach-Irdning - Schärding am Inn von km 140,004 bis km 141,224, die Neuerrichtung sämtlicher Gleise und Weichen, die Neuerrichtung von Inselbahnsteigen mit einer Länge von 220 m (Gleise 2 und 4) bzw 160 m (Gleise 5 und 7) und einer Schienenoberkante von +55 cm, die Neuerrichtung einer Seitenrampe bei Gleis 6a, einer Stützmauer und eines Steinsatzes, die Errichtung eines zweiteiligen Entwässerungsbeckens der Bahntrasse in km 21,075, den Neubau des Aufnahmegebäudes in km 21,559 rechts der Bahn, den Neubau von Bahnsteigüberdachungen der Inselbahnsteige mit Wartekojen, den Umbau der Unterführung Landesstraße B143 in km 21,233, den Neubau eines Personendurchgangs in km 21,579 mit Zugangsbauwerk für Radfahrer rechts der Bahn und für Fußgänger links der Bahn, den Neubau der Zugänge zu den Inselbahnsteigen mittels Stiegen und Personenliften, die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes in km 21,559 rechts der Bahn, den Neubau und Modernisierung der sicherungstechnischen Anlagen gemäß dem Stand der Technik, etc.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass eine detaillierte Vorstellung des Bauvorhabens in weiterer Folge durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen wird.

Mit dem gegenständlichen **Bauentwurf** wurde auch ein **Sachverständigengutachten gemäß § 31a EisbG** der Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H. (BCT) vom 3. April 2024 zum Beweis dafür vorgelegt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Es handelt sich dabei um folgende Sachverständige gemäß § 31a EisbG für folgende Fachgebiete:

- Konstruktiver Ingenieurbau (DI Erwin Pani, BCT);
- Hochbau inkl. Brandschutz (DIⁱⁿ Margit Bammer, BCT);
- Eisenbahnbautechnik (DI Volker Havelec, BCT);
- Eisenbahnbetrieb (DI Dr. Peter Pichler, BCT);
- Leit- & Sicherungstechnik (DI Peter Eilenberger, BCT);
- Elektrotechnik 50 Hz (Ing. Jan Fritz, MSc, BCT);
- Geotechnik & Wasserbau (DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Strenn, BCT);
- Schall & Erschütterungen (DI Hanno Töll, BCT);
- Straßenverkehrsanlagen (DI Thomas Theuer, BCT);

Die Koordination der Erstellung des Gesamtgutachtens erfolgte durch Johanna Rammer-Wutte, BA, MA und DI Dr. Peter Pichler, bei BCT.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Verfahren im Sinne des § 8 AVG iVm § 31e EisbG sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 31 f Abs 1 EisbG** ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen, wenn:

„1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,“

Eine Abweichung vom Stand der Technik ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

„2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.“

Hier ist auf das Anhörungsrecht der Dienststellen der Gebietskörperschaften gemäß § 31d EisbG und die entsprechende Möglichkeit zur Äußerung im Zuge der heutigen Ortsverhandlung hinzuweisen.

„3. und eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der

durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht. [...]“

Gegenstand des Verfahrens und der heutigen Verhandlung ist somit die Erörterung des maßgeblichen Sachverhaltes betreffend die beantragte Erteilung der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31f EisbG 1957** unter Vorschreibung einer angemessenen Bauausführungsfrist gemäß § 31g EisbG 1957. Weiters die von der Eisenbahnbaubehörde gemäß § 127 Abs 1 lit b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) mit einzubeziehenden wasserrechtlichen Belange, welche nicht mit einer Einleitung, Entnahme oder Ausnutzung der motorischen Kraft von öffentlichen Gewässern und obertägigen Privatgewässern verbunden sind. Hierzu wird insbesondere das Gutachten gemäß § 31a EisbG sowie auf das Schreiben der Vertreterin der Wasserrechtsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, verwiesen. Ferner die beantragte Bewilligung von Rodungen gemäß § 185 Abs 6 iVm §§ 17 ff ForstG.

Mit den gegenständlichen Projektunterlagen wurde auch ein Grundeinlösungsverzeichnis vorgelegt, wobei jedoch eine einvernehmliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern angestrebt wird. Im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung wurde kein Enteignungsantrag gestellt.

Hierzu erfolgt der Hinweis des Verhandlungsleiters auf eine auch vom Verfassungsdienst als rechtlich zulässig angesehene Trennung des Enteignungsverfahrens vom Bauverfahren im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung, wonach eine Verfahrenskonzentration nur dann in Betracht kommt, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Gerade bei Großprojekten mit einer Vielzahl von Parteien im Baugenehmigungsverfahren, von welchen jedoch erfahrungsgemäß nur ein Teil von Enteignungen betroffen ist, erscheint daher eine getrennte Durchführung der betreffenden Verfahren als empfehlenswert bzw. zweckmäßig.

Hierzu erfolgt seitens des Verhandlungsleiters eine ergänzende Rechtsbelehrung, wonach seitens der direkt berührten Grundeigentümer - unabhängig vom erforderlichen Erwerb von Grundstücksteilen bzw. Einräumung eines Servituts - sämtliche Vorbringen zu dem Projekt im Rahmen dieser Verhandlung vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 35 Abs 2 EisbG (alt) hinzuweisen, wonach Einwendungen, mit denen **Immissionen** (z.B. Lärm, Erschütterungen) geltend gemacht werden, keine Verletzung der den Parteien nach dem Eisenbahngesetz gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechte zum Inhalt haben, sondern als zivilrechtliche Ansprüche zu behandeln sind, d.h. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat aber ausgesprochen, dass Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit bereits von der Behörde, d.h. von Amts wegen vorzusehen sind; dies geschieht durch Erteilung entsprechender, allenfalls erforderlicher Vorschreibungen und Auflagen im Baugenehmigungsverfahren.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass eine Anwesenheitsliste für den Verhandlungstag aufgelegt wird. Diese wird als Beilage /.01 zur Verhandlungsschrift gegeben. Für die Erfassung der Verhandlungsteilnehmer wird um eine vollständige Angabe von Vor- und Zuname, eventuell Titel und je nach Erfordernis Anführung der Anschrift, der Dienststelle, Firma oder um Bekanntgabe der Grundstücksnummer ersucht.

Zum Verfahrensablauf der Ortsverhandlung erläutert der Verhandlungsleiter die im Sinne einer ökonomischen und zweckmäßigen Abwicklung weiteren beabsichtigten einzelnen Verfahrensabschnitte.

Als nächster Schritt wird zunächst eine eingehende Projektdarstellung des gesamten Bauvorhabens durch Vertreter der Bauwerberin (ÖBB-Infrastruktur AG) erfolgen.

Im Anschluss daran ist vorgesehen, den Vertretern der mitwirkenden Behörden, Gebietskörperschaften und dem Verfahren beizuziehenden Stellen die Möglichkeit zu einer allgemeinen Stellungnahme zu geben.

Daran anschließend ist die allgemeine Erörterung der zum Bauvorhaben auftretenden Fragen einschließlich des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vorgesehen, die jedoch nicht im Detail in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.

Für die Beantwortung der allgemeinen Fragen zum Projekt werden die jeweiligen Bearbeiter der Bauwerberin zur Verfügung stehen.

Im Anschluss wird die Protokollierung von ergänzenden Stellungnahmen erfolgen.

Durch den Verhandlungsleiter ergeht im Sinne der Verfahrensökonomie die Verfahrensanweisung, dass die in der Diskussion vorgebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Argumente, von den Betroffenen, soweit hierfür ein Bedarf erkannt wird, unter Zuhilfenahme der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Behörde zu Protokoll zu diktieren und zu unterfertigen sind.

Nur mündlich im Zuge der allgemeinen Erörterung vorgebrachte und nicht zu Protokoll gegebene Stellungnahmen und Einwendungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Sämtliche mündlich in das Protokoll diktierte Stellungnahmen werden den betreffenden Beteiligten unmittelbar nach der Protokollierung in schriftlicher Form ausgefolgt.

Der Verhandlungsleiter ersucht die Beteiligten einschließlich der Projektwerberin und der Sachverständigen, sachlich zu bleiben und sich bei Wortmeldungen auf Kürze und Prägnanz zu beschränken.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters eine Belehrung hinsichtlich der Säumnisfolgen im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und die Erinnerung an die Verhandlungsteilnehmenden, insbesondere der direkt berührten Grundeigentümer, sämtliches (ergänzendes) Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzubringen.

Wie der Kundmachung vom 22. Mai 2024 zu entnehmen war haben die rechtzeitige Verständigung und die Kundmachung - durch Anschlag in der Gemeinde - zur Folge, dass gemäß §§ 44b iVm 42 Abs 1 AVG 1991 die betreffende Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie - ausgenommen infolge Verhinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Präsentation der Behörde wird als Beilage /.02 zur Verhandlungsschrift gegeben.

Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung der wesentlichen Inhalte des Bauvorhabens durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG, Projektleiter Dipl.-Ing. Thomas Fruhmann und Planer Joachim Kobler) und die allgemeine Erörterung einiger dazu aufgetretener allgemeiner Fragestellungen. Die Präsentation der ÖBB-Infrastruktur AG wird als Beilage /.03 zur Verhandlungsschrift gegeben.

Im Zuge dieser Niederschrift werden in der Folge allfällige Ergänzungen des Gutachtens gemäß § 31a EiszG sowie die Zusammenstellung der im Laufe des Verhandlungstags, nach jeweiliger mündlicher Erörterung mit der Bauwerberin, zu Protokoll gegebenen Stellungnahmen aufgenommen:

Stellungnahme des Reinhaltungsverbandes Ried im Innkreis und Umgebung, Altenried 48, 4910 Ried im Innkreis, vertreten durch Hr. GF Ing. Silverius Mittelböck:

STELLUNGNAHME Nr. 1 DES REINHALTUNGSVERBANDES RIED I.I. U.U.

zu BMK-IV/E2 GZ: 2024-0.269.192, Bahnhofsumbau Ried i.I.

**Bedingungen und Auflagen für den Anschluss häusl. Abwässer
an die öffentliche Kanalisation in der Stadtgemeinde Ried i.I.**

I.

Die bei dem Objekt Stationsgebäude (Bahnhofstraße 69) anfallenden häuslichen Abwässer dürfen in die öffentliche Kanalisation Strang S I/8 3.Teil (Bahnhofstraße), Schacht Nr. 36 eingeleitet werden.

Die bei dem Objekt Bahnmeisterei (Eberschwangerstraße 4) anfallenden häuslichen Abwässer dürfen in die öffentliche Kanalisation VS 1b (Eberschwangerstraße) eingeleitet werden. Da in den vorliegenden Plänen der Leitungsverlauf nicht ersichtlich ist, müssen vor Herstellung des neuen Anschlusses Leitungspläne (Lageplan und Längsschnitt) der Baubehörde der Stadtgemeinde Ried/I. vorgelegt werden.

Die Kanalanschluss- und Benützungsgebühren sind entsprechend der gültigen Gebührenordnungen der Stadtgemeinde Ried/I. zu leisten.

Niederschlagswässer von Gebäuden und befestigten Flächen der ÖBB-Grundstücke dürfen lt. Kanalnetzüberrechnung bis zum 5-jährlichen Niederschlag in einer Menge von max. 47 l/s in die öffentliche Kanalisation Strang S I/8 3.Teil eingeleitet werden. Zur Einhaltung dieses Konsenses ist die Errichtung von Retentionsanlagen notwendig. Mindestens vier Wochen vor dem

geplanten Baubeginn sind ein Einzugsflächenplan, Detailpläne und Berechnungen dem Kanalbetreiber vorzulegen.

Das KU (Kanalisationsunternehmen Stadtgem. Ried bzw. RHV Ried) ist mindestens 2 Tage vor Inangriffnahme der Anschlussarbeiten zu verständigen (Tel. 07752/901-600).

Nicht mehr verwendete Kanalanschlüsse sind in den Schächten Nr. 35 und 36 dauerhaft und dicht zu verschließen. Von den aktiven Anschlüssen sind vor der Wiederinbetriebnahme Dichtheitsnachweise dem KU vorzulegen.

Alle Abwasseranlagen, die Retentionsanlage mit Drossel im Besonderen, müssen zur Sicherstellung ihrer Funktion regelmäßig gewartet werden. Eine optische Kontrolle der Retentionsanlage ist mindestens vierteljährlich sowie nach außergewöhnlichen Niederschlägen vorzunehmen. Ablagerungen sind im Zuge der Wartung zu entfernen.

Vor Abbruch des Objekts auf Parz. .682, Eberschwangerstraße 8, ist die Einmündung des Hausanschlusskanals im Schacht T4, Strang S I/7 (Eberschwangerstraße) dauerhaft und dicht zu verschließen.

II.

Die Kanalordnung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 07.07.2005 ist einzuhalten.

AUSZUG:

(Die vollständige Version der Verordnung siehe unter www.ried.at >Stadtamt > Verordnungen > Kanalordnung).

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation sowie der Verbandskanalisation liegen zur Einsichtnahme in der Stadtgemeinde Ried im Innkreis auf und sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Niederschlagswässer dürfen nur in jener Menge in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, soweit sie durch die wasserrechtliche Bewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung gedeckt ist. Regenwasserrückhalteanlagen sind auf ein 5-jährliches Niederschlagsereignis zu dimensionieren.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B. ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlagen für Gebäude“, EN 752 1-7 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

Der lichte Querschnitt des öffentlichen Kanals darf durch Einmündungen nicht verengt werden. Höhenunterschiede sind mittels außenliegender Absturzpfeifen zu überwinden.

Das KU (Kanalisationsunternehmen Stadtgem. Ried bzw. RHV Ried) ist mindestens 2 Tage vor Inangriffnahme der Anschlussarbeiten zu verständigen (Tel. 07752/901-600).

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich **selbst gegen einen Abwasser-rückstau** aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) **zu schützen**.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen.

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtigkeit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen des KU anzustreben.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses, auch im Bereich des öffentlichen Gutes, ist der Eigentümer

des Objektes verpflichtet. Schachtbauwerke sind an das jeweilige Fahrbahnniveau anzugleichen.

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalisation

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

Überwachung

Den Organen des KU ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewährleisten. Auf Verlangen sind dem KU Dichtheitsatteste vorzulegen.

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe,
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung angeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

STELLUNGNAHME Nr. 2 DES REINHALTUNGSVERBANDES RIED I.I. U.U.

zu BMK-IV/E2 GZ: 2024-0.269.192, Bahnhofsumbau Ried i.I.

I.

Durch die Absenkung des Straßenniveaus im Bereich der Unterführung Eberschwangerstraße (B 143 Hausruckstraße) müssen die öffentlichen Kanäle VS 1b und Entlka.RÜ E umgelegt werden. Die Kosten der Umlegungen haben die ÖBB-Infrastruktur AG bzw. allfällige Dritte zu tragen. Nach Fertigstellung der Umlegungen sind Ausführungspläne (Lageplan und Längenschnitt) in elektronischer und Papierform vorzulegen und folgende Prüfmaßnahmen durchzuführen:

Von beiden Kanälen eine TV-Inspektion. Beim VS 1b sind Schächte und Haltungen einer Druckprüfung zu unterziehen. Alle Prüfergebnisse sind dem Kanalisationsunternehmen zu übergeben.

Vor Einleitung von Straßenwasser in den Regenwasserkanal Entlka.RÜ E ist bei der BH-Ried/I. um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Bei der Errichtung des RW-Ableitungskanals kurz vor der Mündung in die Breitsach ist auf bestehende Kanalhausanschlussleitungen Rücksicht zu nehmen.

Ing. Silverius Mittelböck

als Geschäftsführer vom Reinhaltungsverband Ried im Innkreis und Umgebung e.h.

Stellungnahme von Frau Mag. Angela Stoffner, als Vertreterin der Bezirkshauptmannschaft Ried:

Ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme vom 11.07.2024, die ich dahingehend korrigiere, als es im ersten Absatz richtigerweise § 127 Abs. lit. b WRG 1959 und im zweiten Absatz § 127 Abs. 1 lit. a WRG 1959 heißen muss.

Ich ersuche daher um entsprechende Korrektur dieser bereits schriftlich eingereichten Stellungnahme.

Mag. Angela Stoffner, e.h.

Stellungnahme von Herrn Thomas Brachtl, Hoher Markt 8, 4910 Ried im Innkreis:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Als Vertreter der Rieder BürgerInnengemeinde (Mitglied des Gemeinderates und des Verkehrsausschusses)

Folgende Fragen kamen auf:

1. Betrifft der Schienenersatzverkehr die gesamte Strecke Ried – Braunau oder lediglich Teilbereich wie z.B. Gurten – Braunau?
2. Der Schienenersatzverkehr wird teilweise durch das Stadtgebiet führen. Könnte direkt im Stadtgebiet eine Haltestelle errichtet werden? Dann würde man den Bürgern die Fahrt zum Bahnhof mit dem Bus retour ersparen.

Um schriftliche Beantwortung der beiden Fragen wird gebeten.

Thomas Brachtl, e.h.

Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG zum Vorhaben „Bahnhofsumbau Ried im Innkreis“

ad Stellungnahme Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 12.06.2024 (GZ: WPLO-2024-180910/3-HAG):

Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl II 98/2010: Bei den in die Breitsach eingeleiteten Niederschlagswässern handelt es fast ausschließlich um Niederschlagswässer, welche im Bereich der Gleisanlagen, Bahnsteige und Vorplätzen der ÖBB anfallen, welche einer geringen Verkehrsbelastung unterliegen. Zudem werden diese Niederschlagswässer einer Reinigung im Filterbecken zugeführt.

Einleitung in die Breitsach: Unter Berücksichtigung der bestehenden Gelände- und Bauverhältnisse, Bebauung und den damit im städtischen Umfeld von Ried im Innkreis nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Flächen für flächige Versickerungsmaßnahmen wurde einer retentierten Einleitung in dieses Gewässer der Vorzug gegeben.

Kf-Wert 1.10-6: ergibt 10 l/s Versickerung bei 10.000 m² Fläche

- Niederschlagswasserbeseitigung: erfolgt inklusive Reinigung gemäß Stand der Technik
- Nachhaltige und bleibende Auswirkungen auf die qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse können mit der gewählten Entwässerung ausgeschlossen werden.
- Verschlechterung der Hochwasserabflussverhältnisse kann unter Verweis auf die Abflusskennlinien der Breitsach vernachlässigt werden.
- Es erfolgen keine Retentionsraumverluste
- Belastungswerte der Kläranlage werden durch die Abstimmung mit dem RHV hinsichtlich der einzuleitenden Mengen eingehalten

ad Stellungnahme der BH Ried als Wasserrechtsbehörde vom 11.07.2024 (BHRIWA-2024-182840/3-STO), in der Fassung von der mündlichen Verhandlung vom 12.07.2024:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ad Stellungnahme 1 vom Reinhalteverband Ried im Innkreis und Umgebung, Altenried 48, 4910 Ried im Innkreis, vertreten durch Herrn Ing. Silverius Mittelböck, abgegeben in der mündlichen Verhandlung am 12.07.2024:

Der Kanal vom Bahnmeistergebäude zur öffentlichen Kanalisation wird neu errichtet. Der bestehende Kanal im Zuge der Baumaßnahmen an den Gleisen und der Straße „Wegleiten“ wird abgetragen und neu errichtet.

Die im Vorplatz anfallenden Oberflächenwässer werden in das neue Filterbecken km 21,100 und in weiterer Folge rentiert in die Breitsach eingeleitet. Lediglich ein Teil der Dachwässer des Bahnmeistergebäudes wird in den bestehenden bahnparallelen Graben eingeleitet.

Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Rechtsansicht der Projektwerberin der Reinhalteverband mangels schriftlicher Stellungnahme innerhalb der im Edikt festgelegten Einwendungsfrist präkludiert ist.

ad Stellungnahme 2 vom Reinhalteverband Ried im Innkreis und Umgebung, Altenried 48, 4910 Ried im Innkreis, vertreten durch Herrn Ing. Silverius Mittelböck, abgegeben in der mündlichen Verhandlung am 12.07.2024:

Die erforderliche Zustimmung des Kanalbetreibers für die Einleitungen in den Regenwasserkanal wird noch eingeholt.

Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Rechtsansicht der Projektwerberin der Reinhalteverband mangels schriftlicher Stellungnahme innerhalb der im Edikt festgelegten Einwendungsfrist präkludiert ist.

ad Stellungnahme von Herrn Thomas Brachtl, Hoher Markt 8; 4910 Ried, abgegeben in der mündlichen Verhandlung am 12.07.2024:

In den Sommerferien 2027 und 2028 wird die gesamte Innkreisbahn von Neumarkt-Kallham bis Braunau am Inn und die Hausruckbahn von Attnang Puchheim – Schärding vsl im Schienenersatzverkehr geführt. Von Februar 2026 bis Ende April 2026 wird die Innkreisbahn von Neumarkt-Kallham bis Ried im Innkreis vsl im Schienenersatzverkehr geführt und die Hausruckbahn von Attnang Puchheim bis Ried vsl im Schienenersatzverkehr geführt.

Die Routenführung betreffend den Schienenersatzverkehr wird nicht durch den Projektwerber festgelegt. Wir werden den Wunsch an den Besteller des Schienenersatzverkehrs weitergeben, der den Bedarf prüfen wird.

Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Rechtsansicht der Projektwerberin Herr Thomas Brachtl mangels schriftlicher Stellungnahme innerhalb der im Edikt festgelegten Einwendungsfrist präkludiert ist.

Soweit von einzelnen Parteien oder Beteiligten gegen das zur Genehmigung beantragte Vorhaben Einwendungen oder widersprechende Anträge erstattet wurden und denselben von der Projektwerberin in der gegenständlichen Schlussstellungnahme nicht ausdrücklich zugestimmt wird, wird diesen seitens der Projektwerberin ausdrücklich widersprochen.

Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Rechtsansicht der Projektwerberin im Großverfahren sämtliche Parteien ihre Parteistellung verloren und somit präkludiert sind, soweit sie nicht, wie im Edikt festgehalten, bis am Tag vor der Verhandlung (11.07.2024) eine schriftliche Einwendung abgegeben haben. Sämtliche verspäteten Stellungnahmen sind somit zurückzuweisen.

Nach Abklärung mit der BH Ried steht nun fest, dass es sich bei dem auf dem Grundstück Nr. 1234, KG Ried im Innkreis, Stadtgemeinde Ried im Innkreis, stockenden Bestand nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt (Mail der BH Ried vom 25.04.2024). Die Projektwerberin zieht somit den Antrag auf forstrechtliche Genehmigung gem § 185 iVm § 17 ForstG zurück.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung unter gleichzeitiger Zurück- in eventu Abweisung entgegenstehender Anträge sowie Verweisung privatrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg ersucht.

DI Thomas Fruhmann, Projektleiter, e.h.

Mag. Christina Roll, BSc, Verwaltungsrecht, e.h.

Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:

Der Verhandlungsleiter stellt nach Umfrage fest, dass keine weiteren Fragen bzw. Einwendungen oder Stellungnahmen vorliegen.

Sämtliche mündlich vorgebrachte Stellungnahmen wurden beim Schreibplatz zu Protokoll gegeben und den Beteiligten diese in einer schriftlichen Ausfertigung übergeben. Es sind somit die im Sinne des § 43a Abs 3 AVG zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Folgende Präsentationen und vorgelegte Schriftstücke werden als Beilagen der Verhandlungsschrift angeschlossen:

- Beilage 01: Anwesenheitsliste;
- Beilage 02: Präsentation der Behörde;
- Beilage 03: Projektpräsentation der ÖBB-Infrastruktur AG;
- Beilage 04: Landeshauptmann von Oberösterreich, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 12.06.2024;
- Beilage 05: BH Ried im Innkreis, Wasserrechtsbehörde, vom 11. Juli 2024

Der Verhandlungsleiter stellt nach Umfrage fest, dass auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift gemäß § 14 Abs 3 AVG verzichtet wird.

Die Verhandlungsschrift wird bei der Behörde und den Standortgemeinden nach Abschluss der Verhandlung über mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufliegen und gemäß § 44e Abs 3 AVG auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden.

Die Verbesserung orthographischer oder stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Der Verhandlungsleiter erklärt die Verhandlung um 11:52 Uhr für geschlossen.

Der Bescheid wird nach Durchführung allenfalls noch erforderlicher Ermittlungsschritte ehestmöglich in schriftlicher Form ergehen.

Dauer der öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Beginn: 09:05 Uhr

Ende: 11:52 Uhr

Für die Bundesministerin:

Der Verhandlungsleiter:

Mag. Simon Ebner-Bachmann